

Haus- und Badeordnung - Freibad Jahnsdorf

§1 Allgemeines und Hausrecht

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserer Einrichtung.
 2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
 3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 4. Kinder unter 3 Jahren müssen eine Schwimmwindel tragen.
 5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 6. Das Rauchen auf dem Freibadgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
 7. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
 8. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
 9. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
 11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen weiterer Personen kommt.
 12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht Abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 min vor Badeschluss. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss. Die Beckenbereiche sind dann zu verlassen.
 2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder Reinigungs- und Reparaturarbeiten einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
 3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
 4. Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer volljährigen und geistig geeigneten Begleitperson gestattet.
 5. Personen mit Neigungen zu Krampfanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur mit einer verantwortlichen volljährigen und geistig geeigneten Begleitperson gestattet. Diese Person bleibt für die gesamte Aufenthaltszeit im Bad allein verantwortlich.
 6. Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer dürfen das Bad nur in dauernder Begleitung von Erwachsenen betreten. Diese Personen bleiben für die gesamte Aufenthaltszeit allein verantwortlich.
 7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
 8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
 9. Die erworbene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
 10. Bei Gewitter müssen die Becken unverzüglich geräumt werden. Die Wasserfläche wird vom Personal wieder freigegeben. Es werden darauf hin keine Eintrittsgelder erstattet.

§2 Öffnungszeiten und Zutritt

§3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Als wesentliche Vertragspflichten gelten diejenigen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Zur wesentlichen Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzbarkeit der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber auch nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein, durch den Betreiber zur Verfügung gestelltes Wertfach, begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der jeweiligen Benutzung eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren, und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust von, Wertschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.
4. Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Springen geschieht auf eigene Gefahr. Der Sprungbereich darf ausschließlich von Schwimmern ohne Schwimmhilfen genutzt werden. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) Der Sprungbereich frei ist und der Sprung nicht seitlich erfolgt,
 - b) Nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c) Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt
6. Die Benutzung der Rutschenanlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Die orange Turborutsche ist nur für Schwimmer ab 8 Jahren zugelassen. Den Sicherheitshinweisen am Rutschenaufgang und den Anweisungen des Aufsichtspersonals sind Folge zu leisten. Beim Rutschen ist zu beachten, das folgendes untersagt ist:
 - a) Der Aufenthalt im Rutschnauffangbereich im Sprungbecken.
 - b) Das Unterschwimmen der Rutsche.
 - c) Der Aufenthalt im Rutschnauffangbecken der Großwasserrutsche.
 - d) Das Aufsteigen in den Rutschen nach oben.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Das Reservieren von Bänken und Liegen ist nicht gestattet.
11. Das Mitbringen von Glasflaschen oder anderen zerbrechlichen Behältern ist nicht gestattet.

§4 Benutzung des Freibades

1. Die Badezeit ist ohne zeitliche Begrenzung. Sie erlischt beim Badeschluss oder sobald man das Schwimmbad im Eingangsbereich verlässt.
2. Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

§5 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie bei Schul- und Vereinsaktivitäten können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§5 Badebekleidung

1. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter den Badesachen ist nicht gestattet.
2. Nicht zur Badebekleidung zählen:
 - a) Neoprenanzüge
 - b) UV Shirts
 - c) Schwimmkleider
 - d) Alltagskleidung jeglicher Art
3. Badeshorts sind nur bis zum Knie erlaubt.
4. Jegliche Badebekleidung muss ohne harte Nieten oder Reißverschlüssen gefertigt sein. Eine Beschädigung der Rutschen und der Beckenfolie darf durch die Badebekleidung nicht erfolgen.
5. Burkinis müssen so gefertigt sein, dass der Wasseraustrag auf ein Minimum reduziert wird. Zudem müssen diese Knie- und Ellenbogenfrei sein.
6. Was als Badebekleidung zählt legt das Badpersonal fest.

Die Haus- und Badeordnung tritt ab der Badesaison 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Haus- und Badeordnung ihre Wirkung.

Ausgefertigt:

Jahnsdorf, den 05.04.2025